

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 3 StromNEV (2016)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist ihm nach § 19 Abs. 3 StromNEV für diese singulär benutzten Betriebsmittel ein angemessenes Entgelt anzubieten.

Für nachfolgende Entnahmestellen werden individuelle Netzentgelte, die sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel der entsprechenden Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze orientieren, nach § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt. Im Übrigen werden die Entnahmestellen bezüglich ihres Entgeltes so gestellt, als seien sie direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

Zählpunktbezeichnung	Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel in €/a
DE00078001796EP0000000000000000110	2.305,00

Umsatzsteuer

Das jeweilige individuelle Netzentgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.